

COVID-19-LEITFADEN

FÜR DAS OÖ. LANDESMUSIKSCHULWERK

Gültig ab 12. September 2022

INHALT

1	HYGIENE UND SCHULORGANISATION	3
1.1	MUND-NASEN-SCHUTZ (MNS)/FFP2-Maske	3
1.2	TESTUNGEN	4
1.3	NACHWEIS EINER GERINGEN EPIDEMIOLOGISCHEN GEFAHR	4
1.4	VERKEHRSBESCHRÄNKUNG	5
1.5	ABSTAND UND HYGIENE	5
1.6	KONFERENZEN	6
1.7	ELTERNGESPRÄCHE	6
1.8	MASSNAHMEN IM SCHULGEBÄUDE	6
1.9	UMGANG MIT EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL	6
2	UNTERRICHT	6
2.1	ANGEBOT	6
2.2	UNTERRICHTSZEIT	7
2.3	MUSIKSCHULPRAKTIKUM	7
3	VERANSTALTUNGEN	7
4	PRÜFUNGEN	8
5	WERBEMASSNAHMEN, SCHNUPPERN,...	8
6	FORTBILDUNG	8
7	GEMEINSCHAFTSPFLEGE	8

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Ziel ist es, einen kontinuierlichen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, der im Normalfall in Präsenzform gestaltet wird.

Einschränkungen sollen in Hinblick auf die Sicherheit der Schüler/innen, Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals im Sinne des Variantenmanagementplans der Österreichischen Bundesregierung vorgenommen werden.

Nähere Erläuterungen zu den Szenarien 1 – 4 siehe <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/variantenmanagementplan.html>

1 HYGIENE UND SCHULORGANISATION

1.1 MUND-NASEN-SCHUTZ (MNS)/FFP2-MASKE

Szenario 1 + 2:

Es besteht keine generelle Maskenpflicht – d.h. Schüler/innen, Lehrpersonen, Sekretärinnen und „schulfremde Personen“ müssen im Musikschulgebäude keine Masken tragen.

Das freiwillige Tragen einer FFP2-Maske ist jedoch möglich und wird in besonderen Situationen empfohlen.

Für alle Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch symptomfrei sind, gilt im Sinne der Verkehrsbeschränkung (siehe Punkt 1.4.) die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist jedoch nicht möglich!

Weitere Informationen zum Umgang mit Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, siehe Punkt 1.2

Szenario 3 + 4:

Schüler/innen im Vorschulalter müssen keinen MNS tragen. Alle Schüler/innen bis zur 8. Schulstufe haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts MNS, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind der Unterricht in Gesang, der Unterricht mit Blasinstrumenten und der Tanzunterricht.

Empfehlung: Auch Schüler/innen im Vorschulalter und bis zur 8. Schulstufe wird aus epidemiologischer Sicht das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Lehrpersonen haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, eine FFP2-MASKE zu tragen. Das **kurzzeitige** Abnehmen für gewisse Unterrichtssequenzen (z.B. Vorspiel, Vorsingen) im Gesangsunterricht im Unterricht mit Blasinstrumenten, im Tanzunterricht und beim Elementaren Musizieren ist erlaubt.

Auch von Sekretärinnen ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann (Physischer Kontakt liegt vor, wenn sich 2 oder mehrere Personen im selben Raum befinden).

Kurze Maskenpausen bei ausreichender Durchlüftung und entsprechendem Sicherheitsabstand werden empfohlen.

1.2 TESTUNGEN

Szenario 1 + 2

Es besteht keine Testverpflichtung.

In besonderen Fällen (z.B. Generalprobe für ein Konzert unter dem Aspekt, dass schon Orchestermitglieder an COVID-19 erkrankt sind) kann die Schulleitung Antigentests zur Verfügung stellen.

Übergang zu Szenario 3, sowie Szenario 3 + 4

Schüler/innen, die nicht im Rahmen der Regelschule getestet werden (z.B. erwachsene Schüler/innen) müssen vor Unterrichtsbeginn einen Testnachweis (PCR- oder Antigentest) erbringen.

Lehrpersonen sowie Verwaltungsbedienstete müssen ebenfalls einen gültigen Testnachweis (PCR- oder Antigentest) erbringen.

Schüler/innen und Lehrpersonen dürfen in der Zeit der Verkehrsbeschränkung (siehe Punkt 1.4) keinen Präsenzunterricht erhalten bzw. geben (weder an der LMS noch im Zuge von Kooperationsprojekten andernorts), an den betreffenden Unterrichtstagen wird Fernunterricht angeboten (gilt nicht für den Gruppenunterricht). Alternativ dazu kann seitens der Lehrperson auch eine Stundenverschiebung angeboten werden.

Hinweis: Wenn Schüler das Fernunterrichtsangebot bzw. ein Verschiebungsangebot als Alternative nicht annehmen, dann entfällt der Unterricht.

Fernunterricht aus der Musikschule ist grundsätzlich möglich, wobei Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden ist.

Lehrpersonen und Schüler/innen, in deren Umfeld Infektionen auftreten bzw. die sich nicht gesund fühlen, werden ersucht, regelmäßig zu testen, Maske zu tragen, vorsichtshalber auf Fernunterricht umzustellen. Sekretärinnen werden in diesem Fall ersucht, Maske zu tragen und den Kontakt zu anderen Personen zu minimieren (Alternative: Home-Office).

1.3 NACHWEIS EINER GERINGEN EPIDEMIOLOGISCHEN GEFAHR

Überblick über die Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der 2.COVID-19-BASISMASSNAHMENVERORDNUNG vom 1.8.2022

§ 2. (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

1.4 VERKEHRSBESCHRÄNKUNG

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung vom 27.7.2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen.

Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

(2) Verkehrsbeschränkungen enden lt. COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung vom 1.8.2022

1. mit sofortiger Wirkung, wenn

- a) in Folge eines positiven Testergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests mittels – binnen 48 Stunden ab Probenahme durchgeführten – molekularbiologischen Tests bestätigt wird, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vorliegt,
- b) ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt werden darf, oder

2. nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme.

(3) Werden innerhalb der letzten 60 Tage mehrere Tests auf SARS-CoV-2 durchgeführt, deren Ergebnis positiv ist, gilt als Zeitpunkt der Probenahme der Zeitpunkt der ersten Probenahme mit positivem Testergebnis.

1.5 ABSTAND UND HYGIENE

Auf ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 1m) ist zu achten. Die fachspezifischen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind auf der Website des Oö. Landesmusikschulwerks veröffentlicht: <https://www.landemusikschulen.at/service-formulare?filter=downloads-COVID-19-Infos>

Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.

- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Anbringen von Markierungen
 - ein Reinigungskonzept
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.
- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS/FFP2-Maske Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Musikschule sind allen Schülerinnen/Schülern sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

1.6 KONFERENZEN

Konferenzen können in Präsenzform oder digital stattfinden.

1.7 ELTERNGESPRÄCHE

Elterngespräche können in Präsenzform stattfinden.

1.8 MASSNAHMEN IM SCHULGEBÄUDE

BEIM BETRETEN DER MUSIKSCHULE GILT:

- Es wird empfohlen sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände zu waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle) oder zu desinfizieren.
- Ein Sicherheitsabstand zu jeder anderen Person (die nicht im gemeinsamen Haushalt lebt) soll eingehalten werden.
- Die Anwesenheit der Eltern im Unterricht ist nach Absprache mit der Lehrperson möglich.
- Im Schulgebäude sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.

1.9 UMGANG MIT EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL

Im Verdachtsfall bzw. bis zur Klärung einer Infektion sollten vor Ort nach Einschätzung der Lage durch die Musikschulleitung umgehend zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. das Umstellen des Unterrichts auf Fernunterricht.

KRITERIEN FÜR EINE MÖGLICHST TREFFSICHERE ENTSCHEIDUNG

der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors sind u.a.

- Wie nahe sind sich die betreffenden Personen gekommen?
- Ist die Lehrperson geimpft bzw. genesen?
- Wie lange hat die Nähe gedauert?
- Wurde eine FFP2-Maske getragen?
- Was wurde konkret gemacht (gesprochen, musiziert,...)?
- War der Platz der Exposition gut gelüftet, in einem großen Raum, im Freien...?

2 UNTERRICHT

2.1 ANGEBOT

Die Unterrichtsangebote der Oö. Landesmusikschulen sind unter Einhaltung der fachspezifischen Vorgaben in Präsenzform möglich. In besonderen Situationen, insbesondere bei erhöhtem Infektionsgeschehen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Direktion des Landesmusikschulwerks zeitlich befristete Einschränkungen im Präsenzangebot vornehmen.

2.2 UNTERRICHTSZEIT

Unterricht ist zeitlich unbeschränkt möglich.

2.3 MUSIKSCHULPRAKTIKUM

IGP Studierende können im Zuge des Musikschulpraktikums nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Lehrperson am Unterricht teilnehmen.

3 VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen dürfen im Rahmen der Regelungen nach der 2. COVID-19-BASISMASSNAHMENVERORDNUNG vom 14. April 2022 stattfinden.

Zusammenkünfte

§ 7. (1) Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hinweis: Der Veranstalter kann strengere Regeln hinsichtlich Masken bzw. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr festlegen. Eine klare Information bei der Einladung zur Veranstaltung wird empfohlen.

EINE RISIKOANALYSE für die Planung einer Veranstaltung UMFASST IN DER REGEL FOLGENDE SCHRITTE:

- Sammlung von Risiken: Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- Bewertung der Risiken: Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- Folgen bei Eintritt des Risikos: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen: Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung: Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion trifft die Schulleitung eine Entscheidung. Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

Hilfreich kann dabei nachfolgende COVID-19 Checkliste sein (Stand 18. März 2022):

https://www.wko.at/branchen/k/tourismus-freizeitwirtschaft/COVID-19-Gesamtkonzept-Veranstaltungen_ONLINE.pdf?cf_id=69314

4 PRÜFUNGEN

Das Durchführen von Übertrittsprüfungen ist möglich:

- **Teilnehmerkreis:** Kandidatin/Kandidat Korrepetitorin/Korrepetitor, Lehrperson, Prüfungskommission
- **Kommission:** das Beiziehen von Lehrpersonen benachbarter Schulen kann entfallen, die Entscheidung obliegt der jeweiligen Musikschulleitung
- **Programm:** das Kammermusikwerk kann bis auf weiteres entfallen
- **Begleitpersonen:** Familienmitglieder und Freunde der Kandidatin/des Kandidaten, sowie weitere Lehrpersonen dürfen zuhören

Prüfungen von Externisten (Privatschülern) können nach Vereinbarung stattfinden.

5 WERBEMASSNAHMEN, SCHNUPPERN,...

Nach vorheriger Vereinbarung mit der Lehrperson können Eltern mit ihrem Kind zum Schnuppern am Unterricht teilnehmen.

Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson, in welcher Form bzw. ob das Ausprobieren von Instrumenten aus hygienischen Gründen ermöglicht wird.

HÖRERZIEHUNGS-PROJEKTE

In Kindergärten und Regelschulen können nach Absprache mit der jeweiligen Kindergarten- bzw. Schulleitung Musikvermittlungsprojekte durchgeführt werden. Es gelten dabei jeweils die Regelungen vor Ort.

6 FORTBILDUNG

Berufliche Fortbildungsveranstaltungen sind möglich.

Spezifische Hygiene- und Sicherheitsvorgaben werden bei der Einladung zur jeweiligen Fortbildungsveranstaltung bekannt gegeben.

7 GEMEINSCHAFTSPFLEGE

Zusammenkünfte zur Gemeinschaftspflege sind unter Einhaltung der aktuellen Regelungen für Zusammenkünfte (§7) der aktuellen Fassung der 2. COVID-19-BASISMASSNAHMENVERORDNUNG bzw. einer allfälligen Folgeverordnung möglich.